

Namen zu vergleichendes Recht auf die Benutzung eines Zeittitels nicht. Allerdings kann die Benutzung des Titels einer Zeitschrift für einen Andern unter Umständen durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 verstoßen; dann handelt es sich aber nicht sowohl um den Schutz eines Rechtes auf den Zeitschriftentitel, als vielmehr um den Schutz eines durch jenes Gesetz anerkannten Rechtes auf den Gewerbebetrieb. Mit Rücksicht hierauf muß dem Beklagten auch daran gelegen sein, die Einwilligung der Gesellschaft „R. . . . Verlag“ zu erhalten. Aber weder die Einwilligung der Schuldnerin noch der Zeitschriftentitel selbst kann als ein dem Zugriff der Gläubiger zugänglicher Vermögenswert erachtet werden. — Urteil des Kammergerichts, neuntes Zivilsenat. (Aus „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, Juliheft 1901, nach Seuffert's Archiv, Bd. 56, S. 46–48.)

Einkommensteuer in Preußen. — Begründet der Besitz des Verlagsrechts an einer Zeitung eine Steuerpflicht im Sinne des § 4, I, 1 und 2 und § 6 des preußischen Ergänzungsgesetzes, sowie der Artikel 9, 10, 12 der Ausführungsanweisung hierzu? — Diese Frage ist zu verneinen, weil ein derartiges Verlagsrecht kein selbständiges Vermögen in sich schließt. Der Zeitungsverlag stellt nämlich einen Gewerbebetrieb dar, zu dessen Ausübung der Unternehmer auf Grund der Gewerbeordnung ohne weiteres befugt ist. Diese Befugnis ist aber nicht privatrechtlicher Natur und kann daher dem steuerbaren Vermögen weder unter dem Gesichtspunkte, daß es sich um ein selbständiges Vermögen handelt, noch deshalb, weil ein Bestandteil des dem Gewerbebetriebe gewidmeten Vermögens in Frage stehe, zugerechnet werden. Denn auch in letzterem Falle gehören nur die in Artikel 8 der Ausführungsanweisung als selbständige Rechte bezeichneten Mittel zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10, III 3). Bei der Schätzung desselben kommen ferner nur die materiellen Betriebsmittel in Betracht (Artikel 12, Nr. 1). Allerdings läßt es sich nicht bezweifeln, daß die Rentabilität und der Verkaufswert eines Geschäfts von der Firma und der Kundschaft, wie dem Kreise der Abonnenten und der Inserenten wesentlich beeinflusst wird; diese Umstände bleiben aber unberücksichtigt, weil sie keine selbständigen Vermögensrechte darstellen. Auch der Schutz, der durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 der Bezeichnung einer Zeitung gewährt wird, kann einem Zeitungsverlage nicht den Charakter eines selbständigen Rechtes, dessen Wert bei Abschätzung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals mit zu berücksichtigen wäre, geben. — Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts, 5. und 6. Senat, vom 11. März 1899. (Aus „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, Juliheft 1901, nach „Deutsche Juristenzeitung“ V. Jahrgang, Seite 27.)

Telephon. — Vom 1. September ab ist im Fernsprechverkehr zwischen Frankfurt a/Main und Paris, Frankfurt a/Main und Stuttgart, Hamburg, Paris, sowie zwischen Hamburg und Kopenhagen der Nachdienst eingeführt. Die Mindestdauer eines Gesprächs beträgt 6 Minuten, die Höchstdauer 12 Minuten. Die Fernsprechverbindungen können sowohl zu Einzelgesprächen als auch zu Gesprächen im Abonnement benutzt werden. Ein Abonnement umfaßt mindestens die Dauer eines Monats. Für Abonnementgespräche ist die Hälfte der Gebühren gleich langer gewöhnlichen Tagesgespräche zu entrichten.

Betriebseinschränkung französischer Papierfabriken. — Anfang Juni d. J. hatten sich die Packpapier-Fabrikanten von Mittelfrankreich darüber geeinigt, ihren Betrieb wöchentlich sechsunddreißig Stunden einzustellen. Diese Betriebseinstellung scheint nicht genügt zu haben, um die Erzeugung mit der Nachfrage in Einklang zu bringen, denn am 8. August beschlossen, wie die Fachzeitschrift „La Papeterie“ berichtet, dieselben Fabrikanten in einer in Limoges abgehaltenen Sitzung, den wöchentlichen Betriebsstillstand auf achtundvierzig Stunden zu erhöhen. Neun Fabrikanten, die fünfundsiebzig Papiermaschinen beschäftigen, haben diesen Beschluß unterzeichnet; die Betriebseinschränkung begann am 10. August. Die Fabriken bleiben jetzt von Sonnabend abends sechs Uhr bis Montag abends sechs Uhr geschlossen. Während dieses Stillstandes ruhen alle Kraftmaschinen, die die Arbeitsmaschinen zur Herstellung von Papier und Papierstoffen in Bewegung setzen. Ein Ausschuß wurde gewählt, um die Einhaltung der Vereinbarung zu überwachen. Als Sicherheit hat jeder Fabrikant eine bedeutende Summe beim Vorsitzenden, Herrn Théophile Rigaud, niedergelegt.

Beschlagnahme. — Was man von dem unter dem Namen „Lex Heinze“ zur Genüge bekannten Gesetzesvorschlag nach seiner ungemilderten Annahme zu erwarten gehabt hätte, wird durch einen Fall vor Augen geführt, der aus Hannover gemeldet wird.

Aus dem Schaufenster einer dortigen Kunsthandlung wurde Friedrich Staffens Bildercyklus, der unter dem Titel „Götter“ in dem Sammelwerke „Teuerdank“ bei Fischer & Franke in Berlin erschienen ist, durch die Polizei konfisziert. Dieser Cyklus enthält eine Folge von Göttergestalten des Altertums in monumentaler Auffassung und von einer Keuschheit, wie sie antiken Kunstgebilden eigen ist und die auch ein Kennzeichen der Kunst Staffens bildet. Es wäre dies, falls nicht die Begleitumstände des Falls eine andere Auffassung zulassen, wieder ein Beweis, daß selbst jetzt ohne „Lex Heinze“ bedeutende Kunstwerke durchaus nicht vor Mißgriffen der Behörden sicher sind. Die Originalzeichnungen zu diesem Cyklus waren übrigens im Frühjahr im Hause des Vereins Berliner Künstler ausgestellt und sind dort wochenlang der verdienten Aufmerksamkeit und Anerkennung gewürdigt worden.

Eine kleinrussische Bibelübersetzung. — Der vor einigen Jahren verstorbene kleinrussische Gelehrte Kulesch hinterließ, wie die Beilage zur Allgemeinen Zeitung der Kölnischen Zeitung entnimmt, eine von ihm im Laufe vieler Jahre besorgte Uebersetzung der ganzen heiligen Schrift ins Kleinrussische. Diese Uebersetzung wurde dann von dem Gelehrten J. Bewizki geprüft, ergänzt und verbessert, und die Witwe Kuleschs wollte diese erste vollständige kleinrussische Bibelübersetzung dem Druck übergeben. Die russische geistliche Censur gestattete die Drucklegung des Werkes jedoch nicht. Frau Kulesch hat sich nun an die Britische Bibelgesellschaft gewandt, und diese ging auf das Anerbieten sofort ein. Frau Kulesch hat das Verlagsrecht für 5000 Rubel an die genannte Gesellschaft verkauft.

(Sprechsaal.)

Ist der Kommissionär einer erloschenen Firma haftbar für Rückeinföschung unverlangt bar mit Remissionsrecht gelieferter Ware?

Die Firma „Moderne Verlagsgesellschaft“ in Frankfurt a/M. lieferte mir im Februar d. J. unverlangt bar mit vierwöchentlichem Remissionsrecht zur Fortsetzung 11/10 „Moderne Blätter“, Heft 2 und 3, für 4 M. bar. Obgleich ich die Sendung rechtzeitig (und zwar sofort nach Eintreffen) remittierte, verweigerte der Kommissionär obiger Firma, Herr Fr. Foerster, trotz wiederholter Aufforderung die Rückeinföschung. Eine direkte Anfrage in Frankfurt kommt mit dem postalischen Vermerk zurück: „Firma nicht angemeldet, erloschen.“ An wen habe ich mich nun zu halten; ist Herr Fr. Foerster als Kommissionär dieser „Modernen Verlagsgesellschaft“ verpflichtet, das Barpaket einzulösen? Eine Aussprache wäre erwünscht, zumal anzunehmen ist, daß bei anderen Firmen ebenso ergangen ist wie mir.

Weimar, den 27. August 1901.

Alexander Huschke Nachf. (Rudolf Buch)

Erwiderung.

Die Redaktion des Börsenblattes hatte die Güte, mir den Abdruck Einsicht in obiges Exposé zu gestatten, da Herr Huschke Nachf. eigentümlicherweise meine Firma in seine Anfrage wohl jeder Jurist zu gunsten des Kommissionärs, der befehlsgemäß doch nur die Aufträge seiner Geschäftsfreunde ausführt, beantwortet wird, hineingezogen hat.

Im Interesse der erloschenen Firma „Moderne Verlagsgesellschaft, Frankfurt“, erkläre ich jedoch, daß dieselbe auf meine Veranlassung hin in weitgehendster Weise ihren Verpflichtungen bezüglich Bar-Rückeinföschung gemachter Lieferungen — sofern ein vierwöchentliche Remissionsfrist nicht verstrichen war und entsprechende Anfragezeitel, wie sie bei dem Verkehr über Leipzig üblich sind, vorlagen — nachgekommen ist und auch Bar-Remittenden der Firma Huschke Nachf. am 25. April resp. 6. Juni d. J. honoriert hat.

Da bei Aufhebung meiner Geschäftsverbindung mit der erloschenen Firma „Moderne Verlagsgesellschaft“ alle Originale verlangetztel an letztere übergeben worden sind, kann ich heute nicht mehr feststellen, ob Herr Huschke Nachf. auf Wunsch meines Geschäftsfreundes unverlangte Sendungen erhalten hat; jedenfalls hätte Herr Huschke Nachf. gut gethan, wenn er sich bei vergeblichen Bemühungen bezüglich Rückeinföschung der im Februar erhaltenen Barpakete der Modernen Verlagsgesellschaft einmal direkt mit mir in Verbindung gesetzt hätte.

Bei nachgewiesener rechtzeitiger Remission und Anfrage würde ich für Einlösung des Barpaketes von 4 M. Sorge getragen oder Mitteilung gemacht haben, an welche Stelle, nachdem die Firma „Moderne Verlagsgesellschaft, Frankfurt“ erloschen, sich Herr Huschke Nachf. zur Befriedigung seiner Ansprüche zu wenden hatte.

Leipzig, 31. August 1901.

Fr. Foerster.